

# Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Mag. Bruno Rossmann, Freundinnen und Freunde

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage (80 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Entschädigung von Verkehrsopfern (Verkehrsopfer-Entschädigungsgesetz - VOEG) erlassen wird sowie das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz, das Kraftfahrzeuggesetz 1967, das Reichshaftpflichtgesetz, das Rohrleitungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum geändert werden (Kraftfahrrechts-Änderungsgesetz 2007 - KrÄG 2007) (121 d.B.)

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Das im Titel genannte Bundesgesetz in der Fassung des Ausschussberichtes wird wie folgt geändert:

Im § 6 Abs 1 VO-EG ist bei der Ziffer 2 nach dem Wort "unterliegt" das Wort "oder" einzufügen und eine Ziffer 3 wie folgt zu ergänzen:  
"3. im Fall des § 4 Abs 1 Z.2 durch ein Fahrrad"

## BEGRÜNDUNG

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist entgegen dem Prinzip der fiktiven Haftpflichtversicherung nur den Verkehrsopfern und ihren Hinterbliebenen, nicht aber weiteren Geschädigten wie den ArbeitgeberInnen der Verkehrsopfer (Lohnfortzahlungsschaden), der Sozialversicherung, den Krankenanstalten und der Sozialhilfe Schadenersatz zu leisten. Diese Belastung der ArbeitgeberInnen, der Sozialversicherten und der SteuerzahlerInnen zugunsten einer Entlastung der Haftpflichtversicherer ist nicht sachgerecht, wie auch in einem ausführlichen Artikel eines Rechnungshofbeamten in der Zeitschrift „Soziale Sicherheit“ nachzulesen ist (Manfred Hoza: Fahrerflucht: Heilungskostenersatz und Schmerzensgeld. In: SozSi 2004: 404ff). Eine weitere starke Entlastung der Haftpflichtversicherer ist überdies durch den überwiegenden Ausschluss des Ersatzes von Sachschäden gegeben, darüber hinaus erfolgt auch durch Vollkaskoversicherungen eine derartige Entlastung.

Diese weitgehenden Entlastungen und Überwälzungen von Kosten des Kfz-Bereichs auf die Allgemeinheit (Gesamtheit der Versicherten) rechtfertigen die Forderung, analog zur Leistungspflicht für die Opfer von Unfällen nicht versicherungspflichtiger Fahrzeuge auch eine Leistungspflicht zugunsten der Opfer bei Fahrradunfällen mit Fahrerflucht vorzusehen. Bei derartigen Unfällen könnten so im Interesse der Verkehrsopfer Härtefälle vermieden werden. In sachlicher Hinsicht kann bei Belastung der Sozialversicherungsträger ebenso wie bei nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen auch bei Fahrrädern von einem fiktiven Versicherungsschutz der (üblicherweise sozialversicherten) RadfahrerInnen ausgegangen werden und daher auch eine analoge Leistungspflicht begründet werden.